

Tagesordnungspunkt 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem

Abweichungsantrag nach § 69 Abs. 2 LBauO;

Bauvorhaben: Umbau und Renovierung eines Wohnhauses; Lauergasse 9+11, Flur 13, Nr. 52, 53

Über die Zulässigkeit von Abweichungen nach § 69 Abs. 2 LBauO wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Umbau und Renovierung des Wohnhauses“, Lauergasse 9 + 11, Fl. 13 Nr. 52, 53, vor. Das Bauvorhaben verstößt gegen die Verwaltungsvorschrift über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge des Ministerium der Finanzen vom 24.07.2000

Der Bauherr beantragt, einer Abweichung von der vorgenannten Vorschrift zuzustimmen. Hierzu bedarf es der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde. Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem vorgelegten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen zu der geplanten Abweichungen gemäß § 69 Abs. 2 LBauO, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
(15 Ja-Stimmen)